



Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 23. Februar 2008 in der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der
6. Änderungssatzung vom 9. Februar 2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Landshut (APO) vom 21. Juni 2012 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Das Studium bereitet die Studierenden auf die Berufsfelder in Wirtschaft und Verwaltung, für die die Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden notwendig sind, vor. ²Dazu gehören auch fachübergreifende Qualifikationen. ³Durch den Aufbau des Studiums haben die Studierenden die Möglichkeit, sowohl ein theoretisches als auch ein praktisches Auslandssemester im Studienablauf zu integrieren.
- (2) Die Absolventen/Absolventinnen sind in der Lage, im Unternehmen das Management auf verschiedenen betriebswirtschaftlichen Gebieten zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu über-

nehmen bzw. unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu sein.

§ 3

Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern und als Teilzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von 14 Semestern angeboten. ²Soweit sich die praktische Zeit im Betrieb beim Teilzeitstudium auf ein Semester verkürzt, reduziert sich die Regelstudienzeit entsprechend. ³Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben.
- (2) ¹Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische Semester sowie ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Semester geführt wird. ²Die ersten vier Semester dienen der breiten fachlichen Fundierung und Wissensvermittlung. ³In den anschließenden Semestern erfolgt die Vertiefung und die Wahl der Kompetenzmodule.
- (3) ¹Das Teilzeitstudium umfasst zwölf theoretische Semester sowie zwei praktische Studiensemester, die als neuntes und zehntes Semester geführt werden. ²Die ersten acht Semester dienen der breiten fachlichen Fundierung und Wissensvermittlung. ³In den anschließenden Semestern erfolgt die Vertiefung und die Wahl der Kompetenzmodule.
- (4) Das Studium schließt mit einer Bachelorarbeit ab.
- (5) ¹Das Teilzeitstudium ermöglicht eine individuelle und zeitlich flexible Studiengestaltung in besonderen Lebenssituationen. ²Zu besonderen Lebenssituationen zählen in der Regel die Betreuung von Kindern, Krankheit oder Pflegebedürftigkeit einer nahe stehenden Person, Erkrankung oder Behinderung sowie weitere soziale Gründe. ³Für das Teilzeitstudium stehen in der Regel maximal fünf Prozent der Studienplätze in einem Studienjahr zur Verfügung. ⁴Die Prüfungskommission entscheidet auf der Grundlage eines begründeten Antrages über den Zugang zum Teilzeitstudium. ⁵Ein Anspruch auf Zugang zu einem Teilzeitstudium besteht nicht. ⁶In der Regel ist nur ein einmaliger Wechsel zwischen einem Vollzeit- und einem Teilzeitstudium möglich.

§ 4

Modularisierung, Module

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und in sich geschlossenen, abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt wurden. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. ⁴Die Module und Teilmodule sind mit ECTS-Punkten entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) versehen.
- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. .

- (3) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 5

Studien- und Prüfungsplan

- (1) ¹Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung geregelt wird. ²Der Studien- und Prüfungsplan ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat Betriebswirtschaft beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester;
 2. den Katalog der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
 3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 4. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen, sowie zu den Prüfungen der einzelnen Module;
 5. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist;
 6. Katalog der wählbaren fachbezogenen Spezialisierungsmodule;
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. ent-

scheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

§ 6

Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters bei Vollzeitstudium bzw. bis zum Ende des vierten Semesters bei Teilzeitstudium ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen Wirtschaftsmathematik (BWB101), Volkswirtschaftslehre I Mikroökonomie (BWB110), Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (BWB120) und Externes Rechnungswesen (BWB121) (siehe Anlage). Diese Module müssen alle spätestens zum Ende des zweiten (bei Vollzeitstudium) bzw. vierten (bei Teilzeitstudium) Studienplansemesters erstmals angetreten werden. Anderenfalls werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet.
- (2) ¹Der Eintritt in das fünfte Semester bei Vollzeitstudium bzw. in das neunte Semester bei Teilzeitstudium setzt das Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach Absatz 1 und der Module Statistik (BWB202), Volkswirtschaftslehre II Makroökonomie (BWB211), Kosten- und Leistungsrechnung (BWB222) und Informationstechnologie (BWB230) (siehe Anlage) sowie den Erwerb von mindestens 99 ECTS-Punkten aus den Studienplansemestern eins bis vier bei Vollzeitstudium bzw. aus den Studienplansemestern eins bis acht bei Teilzeitstudium ohne Modul Studium Generale (BWB250) in Höhe von 6 ECTS-Punkte voraus.
- (3) ¹Der Eintritt in das sechste Semester setzt bei Vollzeitstudium den Erwerb von 134 ECTS-Punkten ohne Modul Studium Generale (BWB250) in Höhe von 6 ECTS-Punkten in den Studienplansemestern eins bis fünf voraus, wobei alle Module der ersten vier Studienplansemester (siehe Anlage) mit Ausnahme des Modules Studium Generale (BWB250) in Höhe von 6 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen sein müssen. ²Bei Teilzeitstudium setzt der Eintritt in das elfte Semester bzw. zehnte Semester, soweit die praktische Zeit im Betrieb in einem Semester absolviert wurde, den Erwerb von 134 ECTS-Punkten ohne Modul Studium Generale (BWB250) in Höhe von 6 ECTS-Punkten in den Studienplansemestern eins bis zehn bzw. neun voraus, wobei alle Module der ersten acht Studienplansemester (siehe Anlage) mit Ausnahme des Modules Studium Generale (BWB250) in Höhe von 6 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen sein müssen..

§ 7

Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestanden Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern, beim Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule und vor der Wahl der Kompetenzmodule in Anspruch genommen

werden.

- (2) Für Studierende, die zu Beginn des vierten Semesters nicht die Grundlagen- und Orientierungsprüfung bestanden haben, besteht die Verpflichtung, die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 8

Vorpraxis

¹Die Zulassung zum Studium setzt den Nachweis einer einschlägigen Vorpraxis von mindestens 6 Wochen Dauer in Vollzeit oder in entsprechender Teilzeit voraus. ²Können Studierende auf Grund nicht von ihnen zu vertretender Umstände diese Anforderung nicht erfüllen, entscheidet auf Antrag die Prüfungskommission.

§ 9

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das Praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. ²Es umfasst eine praktische Zeit im Betrieb von mindestens 16 Wochen in Vollzeit oder in entsprechender Teilzeit, die Teilnahme an einer praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie an einer Praxisreflexion.
- (2) Das praktische Studiensemester ist mit Erfolg abgeleistet,
1. wenn die praktische Zeit im Betrieb abgeleistet und durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle sowie einem selbständig erstellten Praktikumsbericht nachgewiesen wird und
 2. die in der Studien- und Prüfungsordnung für die praxisbegleitende Lehrveranstaltung und die Praxisreflexion festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden oder
 3. die Ableistung der in Nr. 1 und/oder Nr. 2 aufgeführten Voraussetzungen entfällt, wenn auf Antrag eine Befreiung durch die Prüfungskommission erfolgt ist.

§ 10

Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

§ 11

Art der Prüfungsleistungen

¹Die Art der Prüfungsleistung kann eine schriftliche Prüfung (Dauer 60 bis 90 Minuten), ein studienbegleitender nicht endnotenbildender Leistungsnachweis (LN) oder ein studienbegleitender endnotenbildender Leistungsnachweis (ELN) sein. ²Die Leistungsnachweise (LN und

ELN) können aus einem schriftlichen Leistungsnachweis (Dauer 45 bis 60 Minuten), aus einem mündlichen Leistungsnachweis, aus einer/mehreren Studienarbeit(en), einer Projektarbeit oder einer Kombination dieser vier vorgenannten Prüfungsleistungen bestehen. ³Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

§ 12

Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, Endnotenbildung, Prüfungsgesamtergebnis, Gesamturteil

- (1) ¹Für die Bewertung der auf Endnoten beruhenden Prüfungsleistungen werden Drittelnoten gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 und 3 RaPO verwendet; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ²Auf der Grundlage der Bewertungen werden Endnoten gebildet. ³Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten gewichteten arithmetischen Mittel. ⁴Bei der Berechnung werden die Noten entsprechend ihren ECTS-Punkten gewichtet.
- (2) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (3) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus den auf eine Nachkommastelle abgerundeten gewichteten arithmetischen Mittel aus den Endnoten der Module und der Note der Bachelorarbeit. ²Bei der Berechnung werden die Noten aller Module mit Ausnahme der Noten der Bachelorarbeit und der Kompetenzmodule entsprechend ihren ECTS-Punkten gewichtet; die Noten der Bachelorarbeit und der Kompetenzmodule werden mit der doppelten Anzahl ihrer ECTS-Punkte gewichtet.
- (4) Auf der Grundlage des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der RaPO ein Gesamturteil gebildet.

§ 13

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen auf Problemstellungen aus dem Bereich der Betriebswirtschaft anzuwenden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens zu Beginn des sechsten Semesters, bei einem Teilzeitstudium frühestens zu Beginn des elften Semesters bzw. zehnten Semesters, soweit die praktische Zeit im Betrieb in einem Semester absolviert wurde, ausgegeben.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit muss spätestens vier Monate, bei Teilzeitstudium spätestens acht Monate, nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden. ²Termine für die Ausgabe des Themas legt der Fakultätsrat fest; diese werden hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 14

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Arts“, Kurzform: „B.A.“

verliehen.

§ 15

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2016/2017 oder später aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2016/17 aufgenommen haben und im Wintersemester 2016/2017 oder später in das 5. Studienplansemester vorrücken, gelten für das 5., 6. und 7. Studienplansemester die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung. Ausgenommen hiervon ist § 12 dieser Studien- und Prüfungsordnung; insoweit gelten die bisherigen Regelungen fort. Im Übrigen verbleibt es bei den Übergangsregelungen der 5. Änderungssatzung.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2016/17 aufgenommen haben und im Wintersemester 2016/2017 oder später in das 6. Studienplansemester vorrücken, gelten für das 6. und 7. Studienplansemester die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung. Ausgenommen hiervon ist § 12 dieser Studien- und Prüfungsordnung; insoweit gelten die bisherigen Regelungen fort. Im Übrigen verbleibt es bei den Übergangsregelungen der 5. Änderungssatzung.

1. Erstes und zweites Semester (Teilzeit: Erstes bis viertes Semester)⁽¹⁾

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Insgesamt		Prüfung	
			SWS	ECTS	Art	Dauer
	Quantitative Methoden					
BWB101	Wirtschaftsmathematik ⁽²⁾	SU,Ü ⁽³⁾	5	7	SchrP	60
BWB202	Statistik	SU,Ü ⁽³⁾	5	7	SchrP	60
	Volkswirtschaftslehre					
BWB110	Volkswirtschaftslehre I Mikroökonomie ⁽²⁾	SU,Ü ⁽³⁾	4	5	SchrP	60
BWB211	Volkswirtschaftslehre II Makroökonomie	SU,Ü ⁽³⁾	4	5	SchrP	60
BWB120	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre ⁽²⁾	SU,Ü ⁽³⁾	4	5	SchrP	60
	Rechnungswesen					
BWB121	Externes Rechnungswesen ⁽²⁾	SU,Ü ⁽³⁾	4	5	SchrP	60
BWB222	Kosten- und Leistungsrechnung	SU,Ü ⁽³⁾	4	5	SchrP	60
BWB230	Informationstechnologie ⁽⁴⁾		6	7	SchrP	60
	IT I	SU	2	2		
	IT II	SU,Ü ⁽³⁾	2	2		
	IT III	SU	2	3		
BWB240	Wirtschaftsenglisch ⁽⁵⁾			8		
BWB250	Studium Generale ⁽⁶⁾			6		
	Summe		36 ⁽⁷⁾	60		

(1) Das fachbezogene Wahlpflichtmodul Unternehmerische Kompetenzen beginnt in der Regel bereits im 2. Studienplansemester (bzw. im 4. Studienplansemester bei Teilzeit).

(2) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß § 8 (2) RaPO besteht aus den Modulen Wirtschaftsmathematik (BWB101), Volkswirtschaftslehre I Mikroökonomie (BWB110), Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (BWB120) und Externes Rechnungswesen (BWB121). Diese Module müssen alle spätestens zum Ende des zweiten (bei Vollzeitstudium) bzw. vierten (bei Teilzeitstudium) Studienplansemesters erstmals angetreten werden. Anderenfalls werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet.

(3) Übungen/Tutorien können zusätzlich angeboten werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

(4) Der Prüfungsinhalt der Modulprüfung setzt sich aus den Lehrinhalten der dazugehörigen Teilmodule zusammen. Der Anteil der Teilmodule an der schriftlichen Prüfung wird entsprechend der ihnen zugewiesenen ECTS-Punkte gewichtet.

(5) Wirtschaftsenglisch ist aus dem Angebot der allgemeinen Fremdsprachenausbildung der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind Kurse im Umfang von 8 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Prüfungsleistungen sind nach der Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikates UNICert[®] sowie der allgemeinen Fremdsprachenausbildung an der Hochschule Landshut zu absolvieren. Die Durchschnittsnote der absolvierten Kurse ergibt die Note des Moduls.

- (6) Die Angebote sind aus dem Modulkatalog der Studien- und Prüfungsordnung für das Studium Generale der Hochschule Landshut nach Freigabe der Fakultät Betriebswirtschaft zu wählen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens 6 ECTS-Punkte erworben wurden. Die Leistungsnachweise sind spätestens im 7. Studienplansemester und bei Teilzeitstudium spätestens im 13. bzw. 14. Studienplansemester zu erbringen.
- (7) Ohne Wirtschaftsenglisch (BWB240) und Studium Generale (BWB250).

2. Drittes und viertes Semester (Teilzeit: Fünftes bis achttes Semester)

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Insgesamt		Prüfung	
			SWS	ECTS	Art	Dauer
	Funktionen					
BWB301	Grundlagen Organisation	SU	4	5	SchrP	60
BWB302	Grundlagen Material- und Fertigungswirtschaft	SU	4	5	SchrP	60
BWB401	Grundlagen Personalmanagement	SU	4	5	SchrP	60
BWB402	Grundlagen Marketing und Vertrieb	SU	4	5	SchrP	60
	Recht					
BWB311	Wirtschaftsprivatrecht/ Gesellschaftsrecht	SU	4	5	SchrP	60
BWB411	Arbeitsrecht	SU	4	5	SchrP	60
	Finanzwirtschaft und Steuern					
BWB312	Finanz- und Investitionswirtschaft	SU	4	5	SchrP	60
BWB412	Steuern	SU	4	5	SchrP	60
BWB420	Betriebswirtschaftliches Seminar	SU	4	5	StA ⁽³⁾	
	Wahlpflichtmodule⁽¹⁾⁽²⁾					
BWB331	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul 1	SU	4	5	ELN ⁽³⁾	
BWB332	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul 2	SU	4	5	ELN ⁽³⁾	
BWB433	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul 3	SU	4	5	ELN ⁽³⁾	
	Summe		48	60		

(1) Es sind insgesamt drei fachbezogene Module zu wählen.

(2) Das fachbezogene Wahlpflichtmodul Unternehmerische Kompetenzen beginnt in der Regel im 2. Studienplansemester (bzw. im 4. Studienplansemester bei Teilzeit).

(3) Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

3. Fünftes Semester (Teilzeit: Neuntes (und zehntes) Semester) (Praktisches Studiensemester) ⁽¹⁾

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Insgesamt		Prüfung	
			SWS	ECTS	Art	Dauer
BWB501	Praxisorientierte Lehrveranstaltung	SU	2	4	LN ⁽²⁾	
BWB502	Praktische Zeit im Betrieb	Pr		20	LN ⁽³⁾	
BWB503	Praxisreflexion ⁽⁴⁾	SU	4	6	LN ⁽²⁾	
	Summe		6	30		

(1) Zum Eintritt in das Praktische Studiensemester ist berechtigt, wer die Grundlagen- und Orientierungsprüfung und die Module Statistik (BWB202), Volkswirtschaftslehre II Makroökonomie (BWB211), Kosten- und Leistungsrechnung (BWB222) und Informationstechnologie (BWB230) bestanden sowie ohne das Modul Studium Generale (BWB250) mindestens 99 ECTS-Punkte erworben hat.

(2) Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

(3) Das Nähere regelt die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Landshut.

(4) Z.B. Unternehmensplanspiel, Ausbildung-der-Ausbilder (AdA). Die wählbaren Module werden vom Fakultätsrat festgelegt.

4. Sechstes und siebtes Semester

(Teilzeit: Elfte bis vierzehntes Semester/Zehntes bis dreizehntes Semester)⁽¹⁾

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Insgesamt		Prüfung	
			SWS	ECTS	Art	Dauer
BWB600	Unternehmenssteuerung⁽²⁾		4	6	schrP	60
	Unternehmensstrategie	SU	2	3		
	Controlling	SU	2	3		
BWB700	Unternehmensführung⁽²⁾		6	9	schrP	90
	Personalführung	SU	2	3		
	Innovationsmanagement	SU	2	3		
	Projektmanagement	SU	2	3		
BWB610	Fachbezogenes Spezialisierungsmodul	SU	4	5	ELN ⁽³⁾	
	Spezialisierungen/ Kompetenzmodule⁽⁴⁾					
	<i>Controllingkonzepte</i>					
BWB621	Controllingkonzepte I	S	5	7	schrP	90
BWB721	Controllingkonzepte II	S	5	7	schrP	90
	<i>Finanzmanagement</i>					
BWB622	Finanzmanagement I	S	5	7	schrP	90
BWB722	Finanzmanagement II	S	5	7	ELN ⁽⁵⁾	
	<i>Marketing- und Vertriebsmanagement</i>					
BWB623	Marketing- und Vertriebsmanagement I	S	5	7	ELN ⁽⁵⁾	
BWB723	Marketing- und Vertriebsmanagement II	S	5	7	ELN ⁽⁵⁾	
	<i>Organisationskonzepte/Personalmanagement</i>					
BWB624	Organisationskonzepte	S	5	7	schrP	90
BWB724	Personalmanagement	S	5	7	ELN ⁽⁵⁾	
	<i>Steuern</i>					
BWB625	Steuern I	S	5	7	schrP	90
BWB725	Steuern II	S	5	7	schrP	90
	<i>Wirtschaftsinformatik</i>					
BWB626	Wirtschaftsinformatik I	S	5	7	ELN ⁽⁵⁾	
BWB726	Wirtschaftsinformatik II	S	5	7	ELN ⁽⁵⁾	
	<i>Beschaffung und Logistik</i>					
BWB627	Beschaffung	S	5	7	schrP	90
BWB727	Logistik	S	5	7	schrP	90
	<i>Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung</i>					
BWB628	Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung I	S	5	7	schrP	90
BWB728	Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung II	S	5	7	ELN ⁽⁵⁾	
	Bachelorarbeit			12		
	Summe		34	60		

- (1) Der Eintritt in das sechste Semester setzt bei Vollzeitstudium den Erwerb von 134 ECTS-Punkten ohne Modul Studium Generale (BWB250) in Höhe von 6 ECTS-Punkten in den Studienplansemestern eins bis fünf voraus, wobei alle Module der ersten vier Studienplansemester mit Ausnahme des Modules Studium Generale (BWB250) in Höhe von 6 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen sein müssen. Bei Teilzeitstudium setzt der Eintritt in das elfte Semester bzw. zehnte Semester, soweit die praktische Zeit im Betrieb in einem Semester absolviert wurde, den Erwerb von 134 ECTS-Punkten ohne Modul Studium Generale (BWB250) in Höhe von 6 ECTS-Punkten in den Studienplansemestern eins bis zehn bzw. neun voraus, wobei alle Module der ersten acht Studienplansemester mit Ausnahme des Modules Studium Generale (BWB250) in Höhe von 6 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen sein müssen.
- (2) Der Prüfungsinhalt der Modulprüfung setzt sich aus den Lehrinhalten der dazugehörigen Teilmodule zusammen. Der Anteil der Teilmodule an der schriftlichen Prüfung wird entsprechend der ihnen zugewiesenen ECTS-Punkte gewichtet.
- (3) Das Nähere ist im Studien- und Prüfungsplan geregelt.
- (4) Es sind zwei Spezialisierungen zu wählen und jeweils beide Kompetenzmodule zu belegen. Kompetenzmodule werden nur bei einer ausreichenden Teilnehmerzahl von mindestens 12 Studierenden angeboten.
- (5) Leistungsnachweis ist endnotenbildend. Die Leistungsnachweise sollen mündliche Leistungsnachweise (z.B. Kolloquien, Befragungen, Referate, Lehrproben), Studienarbeiten oder Projektarbeiten sein oder eine Kombination dieser drei vorgenannten Prüfungsleistungen. Sie können auch schriftliche Prüfungen (45 - 60 Minuten) in Kombination mit einer der drei vorgenannten Prüfungsleistungen sein. Das Nähere ist im Studien- und Prüfungsplan geregelt.

Erläuterungen von Abkürzungen

ECTS	= „ECTS-Punkte“ entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System
ELN	= endnotenbildender Leistungsnachweis
LN	= Leistungsnachweis; nicht endnotenbildend
LV	= Lehrveranstaltung
Pr	= Praktikum
S	= Seminar
SchrP	= schriftliche Prüfung
Sem.	= Semester
StA	= Studienarbeit
SU	= Seminaristischer Unterricht
Ü	= Übung/ Tutorium